

MERKBLATT ZUM SCHADENFALL IN DER KRAFTFAHRT-FAHRZEUGVERSICHERUNG (KASKO) WICHTIG! BITTE LESEN!

Allgemeines

- 1.1 Die unter „Allgemeines“ aufgeführten Hinweise betreffen alle Arten von Kaskoschäden.
Die übrigen Hinweise gelten nur für bestimmte Fälle. Ist zum Beispiel nur Ihre Windschutzscheibe beschädigt, lesen Sie bitte die Hinweise unter den Abschnitten „Allgemeines“ und „Glasbruchschäden“.
- 1.2 **Die Aufklärungspflicht nach unseren Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) erfordert die vollständige und wahrheitsgemäße Schilderung des Sachverhaltes und die richtige Beantwortung der Fragen.**
Verletzen Sie diese Pflicht vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.
Verletzen Sie diese Pflicht grob fahrlässig, liegt also ein besonders schwerer Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen vor, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
Weisen Sie nach, dass kein grober Verstoß gegen die Aufklärungspflicht vorliegt oder der Verstoß für die Feststellung oder den Umfang des Schadens nicht ursächlich war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- 1.3 Sollten Sie diesen Versicherungsfall schon als Haftpflichtschaden gemeldet haben, beachten Sie bitte Folgendes:
– die Versicherungsschein-Nummer bitte erneut angeben,
– die Vorderseite bitte ergänzend ausfüllen, soweit die Angaben nicht schon gemacht haben,
– auf der Rückseite bitte Abschnitt 6 vollständig ausfüllen.
- 1.4 Im Falle einer Sicherungsübereignung Ihres Fahrzeuges teilen Sie uns bitte den Kreditgeber und die dortige Darlehenskontonummer mit. Sie können uns auch eine Bestätigung einreichen, aus der hervorgeht, dass der Kreditgeber mit einer Zahlung an Sie oder an die Werkstatt einverstanden ist.
- 1.5 Reichen Sie uns zur Regulierung bitte die Originalrechnungen ein.
- 1.6 Beachten Sie bitte unsere Weisungsrechte: Dies gilt für die Einschaltung eines Sachverständigen.
Und ohne unsere Zustimmung dürfen Sie zudem das Fahrzeug nicht verwerten.

Vollkaskoschaden

- 2 In vielen Fällen benötigen wir kein Gutachten.
Es reicht dann ein Kostenvoranschlag mit aussagekräftigen Fotos.
Bitte rufen Sie uns an, damit wir das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen können.

Bitte wenden

Teilkaskoschäden

3 Diebstahlschaden

- 3.1 Ein Diebstahlschaden von mehr als 250 EUR ist sofort der Polizei anzuzeigen.
Bitte teilen Sie uns die Tagebuchnummer der Polizeibehörde mit (siehe auch Nr. 5 der Schadenanzeige).
- 3.2 **Ist das Fahrzeug entwendet worden, können wir den Schaden frühestens einen Monat nach Eingang der schriftlichen Schadenmeldung abrechnen. Voraussetzung dafür ist, dass das Fahrzeug in dieser Frist nicht aufgefunden wird. Wir benötigen schnellstmöglich den Kfz-Brief, sämtliche Fahrzeugschlüssel, Inspektionsunterlagen, Reparaturrechnungen, die Abmeldebestätigung der Zulassungsstelle (2fach) sowie die Kaufrechnung des entwendeten Fahrzeuges.**
- 3.3 Bitte benachrichtigen Sie uns sofort, wenn Ihr Fahrzeug aufgefunden wird.
Erhalten Sie Informationen über den Täter, so bitten wir um Nachricht.
- 3.4 Bei Fahrzeugen, die nicht älter als 4 Jahre sind, können Sie diebstahlbedingte Schäden bis 500 EUR ohne unsere Einwilligung reparieren lassen. Voraussetzung ist, dass sich die Entwendung auf das Fahrzeug selbst oder seine mitversicherten Teile bezogen hat. Bei höheren Schäden sowie bei älteren Fahrzeugen bitten wir um Nachricht, damit wir gegebenenfalls einen Sachverständigen das beschädigte Fahrzeug besichtigen lassen.
- 3.5 Sind erstattungspflichtige Teile am oder aus dem Fahrzeug entwendet worden, so ist der Erwerb dieser Gegenstände nachzuweisen (Kaufrechnung der entwendeten Teile im Original).

4 Glasbruchschaden

- 4.1 **In den meisten Fällen ist eine Instandsetzung der Windschutzscheibe möglich, wenn die Beschädigung nicht im Sichtfeld des Fahrers liegt. Bitte rufen Sie uns an, damit wir das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen können.**
- 4.2 Sofern die zerstörte Scheibe nicht serienmäßig in Colorglas, Verbundglas, heizbar oder mit Antenne war, bitten wir um einen entsprechenden Nachweis (z. B. Kaufrechnung des Fahrzeuges).
- 4.3 Die Kosten für das Entfernen der Glassplitter aus Heizungskanälen und/oder aus dem Fahrgastraum sowie die Zierleisten erstatten wir nicht.
- 4.4 Ist am Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten, erstatten wir den auf die Verglasung entfallenden Anteil vom Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dieser ermittelt sich aus dem Verhältnis von Wiederbeschaffungswert und Neupreis des Fahrzeugs zum Neupreis der Verglasung. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt. Übersenden Sie uns bitte Fotos von dem beschädigten Fahrzeug.

5 Brandschaden

- 5.1 Bei Brandschäden über 250 EUR informieren Sie uns bitte sofort, am besten telefonisch, damit wir entscheiden können, ob ein Sachverständiger zu beauftragen ist.
Bitte melden Sie einen Brandschaden auch sofort der Polizei.
- 5.2 Kurzschluss und Schmorschäden ersetzen wir insoweit, als sie an der Verkabelung eingetreten sind. Durch den Kurzschluss gleichzeitig entstandene Beschädigungen an Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Schalter, Relais) ersetzen wir nicht.
- 5.3 Sengschäden erstatten wir nicht.

6 Zusammenstoß mit Tieren

- 6.1 Beim Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz sind Sie verpflichtet, den Schaden sofort der Polizei zu melden, sofern die Schadenhöhe einen Betrag von 250 EUR übersteigt.
- 6.2 Bei Schäden ab 500 EUR bitten wir um Nachricht, damit wir entscheiden können, ob ein Sachverständiger zu beauftragen ist.

7 Sturm- und Hagelschaden

- 7.1 Bei Sturmschäden ist nachweislich mindestens Windstärke 8 erforderlich.
- 7.2 Bei Sturm- und Hagelschäden ist grundsätzlich ein Sachverständiger einzuschalten, bitte rufen Sie uns an.